

14. IV. 1919

Fünfzig Jahre Volksschulgesetz.

Wien, 13. Mai.

Die Zeit ist wenig danach angetan, sich Erinnerungen hinzugeben. Die Gegenwart lastet schwer auf uns und erfüllt mit ihrer drückenden, qualvollen Sorge das ganze Sein und Denken. Aber an dem Tage, da vor fünfzig Jahren das Volksschulgesetz in Wirksamkeit getreten ist, muß doch der Blick zu dieser großen, stolzen Schöpfung zurückgewendet werden. Im Kampfe ist sie durchgesetzt worden, im Kampfe hat sie sich behauptet, und nun überlebt sie noch den Staat. Es wurde gesagt, im Jahre 1866 habe uns der preussische Schulmeister besiegt; im Weltkriege war es — in einem anderen Sinne — vielleicht der eigene, der uns die Niederlage gebracht hat. Leopold v. Hafner, der heute mit verehrungsvoller Dankbarkeit genannt werden muß, war ein entschiedener Gegner der Disputationspolitik, weil er meinte, niemand könne es verbürgen, daß Bosnien nicht einst seine durch uns verstärkte Kraft gegen uns selbst kehren werde. Die Wirkungen des Volksschulgesetzes waren ähnlich. Die erweiterte Schulbildung ist allen Völkern Oesterreichs zugute gekommen, sie hat ihre geistige Entwicklung ermöglicht und sie zu jener Höhe emporgeführt, auf der sie nach ihrer Selbstständigkeit langem konnten. Die Slowenen hatten, als das Reichsvolksschulgesetz geschaffen wurde, siebenundneunzig Prozent Analphabeten. Am Ende des halben Jahrhunderts, in das ihr nationales Ausblühen fällt, wurden sie die rühmlichsten Anwälte des südslavischen Staates. Und die Tschechen werden wohl das Zeugnis Eduard Greggs nicht verleugnen, der nie wirkungsvoller gesprochen hat als in jener Abgeordnetenhausitzung, in der er sich gegen den Schulantrag des Prinzen Alois Liechtenstein wendete. Was hat Ihnen das arme Volk getan, apostrophierte er ihn damals, daß Sie es stören wollen auf der Bahn seiner kulturellen Entwicklung, daß Sie es stören wollen in seiner geistigen Arbeit und ihm die Waffen aus der Hand schlagen wollen zur Erreichung einer glücklichen Zukunft? Die Vernichtung der modernen Schule, sagte er weiter, wäre ein höchst bedauerliches Unglück für das Volk. Die Tschechen könnten den schweren Kampf mit dem vorgeschrittenen nachbarlichen Kulturvolke nur mit den Waffen des Geistes bestehen, die im Zeugnisse der Volksschule geschmiedet werden. Ich kenne ein Mittel, rief Dr. Gregg, wie man das tschechische Volk auf das tiefste schädigen und dessen nationale Existenz in Frage stellen könnte: Man lasse den Deutschen die moderne Schule und gebe den Tschechen die alte Schule, und sie sind verloren.

Unsere Friedensunterhändler sind auf dem Wege nach Paris und werden wohl nun bald hören, welche Strafen und Demütigungen wir für die angebliche Knechtung der slavischen Völker Oesterreichs auf uns nehmen sollen. Da kommt der Gedanke des Volksschulgesetzes zur rechten Zeit, um zu zeigen, wie die Deutschen der früheren Monarchie ihre Aufgabe erfüllt und erfüllt haben. Und er kommt auch im richtigen Augenblicke, um auf eine Großtat des freiheitlichen Bürgertums hinzuweisen, das nun nicht genug geschmäht werden kann und dem man plötzlich jede Daseinsberechtigung absprechen möchte. Denn wie die Volksschule die Voraussetzung für den Aufschwung aller österreichischen Völker war, wie sie sie so erstarben ließ, daß sie glaubten, die Stütze des alten Staates schon unterhalten zu können, so hat sie sich auch innerhalb dieser Völker für alle Stände und Klassen als Wohltat erwiesen. Nichts hat das Gefühl der Gleichheit mehr gefördert als die Volksschule, in der das Kind des Arbeiters neben dem Kinde des hohen Beamten und reichen Kaufmannes saß. Die Bedrückung mußte von jedem Kinde fallen, das aus der engen ärmlichen Stube in den weiten lichten Schulraum trat und dort den Ansporn erhielt, sich in bessere Verhältnisse emporzuringen. Überall wurde die Schule eines der schönsten Gebäude im Orte und sie wirkte wie ein Wahrzeichen des Bildungsdranges in der Bevölkerung.

Die Volksschule gab dem Kinde die Mittel, um den Lebenskampf einmal mit Erfolg aufnehmen zu können. Der große soziale Aufstieg in den letzten Jahrzehnten ist ihr zu danken. Nicht hoch genug kann das Verdienst der Männer aus dem deutschen Bürgertum veranschlagt werden, welche die Grundpfeiler für die allgemeine Volksbildung aufgerichtet haben.

Dieses Verdienst erscheint in noch hellerem Lichte, wenn man sich die Rückständigkeit vergegenwärtigt, die auf dem Gebiete der Schule bis zum Gesetze vom 14. Mai 1869 geherrscht hat. Erst dieses Gesetz brachte die achtjährige Schulpflicht, die Interkonfessionalität der Schule und die staatliche Beaufsichtigung des Volksschulwesens. Es hat den Kreis der Lehrgegenstände erweitert und den Lehrstoff derart eingeteilt, daß jedes Unterrichtsjahr einer Unterrichtsstufe entspricht; es hat die Maximalzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler festgesetzt; es hat für Mädchen-, Bürger- und Fabriksschulen gesorgt; es traf Vorkehrungen für die Heranbildung der Lehrkräfte und regelte deren rechtliche und materielle Stellung. So hat Unger, der Berichterstatter über die Vorlage im Herrenhause war, die Hauptpunkte des Gesetzes gekennzeichnet. Vom ersten Tage an ist die neue Schule von kirchlicher Seite angefeindet worden, und Hafner klagt, wie er, wenn er alle Einwendungen bereits widerlegt zu haben glaubte, immer wieder für die ihm so teure Schöpfung in den Kampf treten mußte. Und aufs tiefste bedauerte er es, daß dem Gesetze später, in veränderten politischen Zeiten, manche schwere Wunde beigelegt wurde. Die Schulpflichterleichterungen haben der Bevölkerung, der man zu nützen vermeinte, vielen Schaden gebracht; aber der Kern des Gesetzes ist denn doch unberührt geblieben, und sein Segen erwies sich als so groß, daß es sich schließlich überall durchsetzte und einlebte.

In diesem halben Jahrhundert ist die Entwicklung wie selbstverständlich vielfach über das Volksschulgesetz hinausgegangen. Die Verhältnisse, aus denen es emporgewachsen ist, gleichen einigermaßen den heutigen. Wieder innerer Zusammenbruch und äußeres Mißgeschick, nur ins Riesenhafte gesteigert. Die neue Zeit erfordert neue Mittel. Das Bildungs- und Schulwesen muß in allen seinen Teilen ausgestaltet werden. Jeder Gewissenszwang ist zu beseitigen, Kirche und Schule sind im Interesse beider zu trennen. Der Unterricht und die Lehrmittel müssen unentgeltlich werden, der weiblichen Jugend darf keine Bildungsmöglichkeit verschlossen bleiben, Eltern und Lehrern ist ein Einfluß auf die Schulverwaltung zu sichern. Das sind einige der Aufgaben, deren Verwirklichung zunächst anzustreben ist. Aber für alle diese Neuerungen bildet das Gesetz vom 14. Mai 1869 die feste Grundlage. Auf ihr kann weitergebaut werden. Es wird nicht schwer fallen, das Volksschulgesetz mit dem Geiste der neuen Zeit zu erfüllen und dieses bedeutende Werk als Denkmal der großen liberalen Epoche zu erhalten.